

- b) Schüler oder Angehörige der unter Buchst a genannten Organisationen als Einzelsammler, die im Sammelzeitraum Drogen im Werte von mindestens 150 DM abgeliefert haben;
- e) alle übrigen Einzelsammler, die im Sammelzeitraum Drogen im Werte von mindestens 800 DM abgeliefert haben\*

## § 4

(1) Neben den Grundprämien gemäß § 3 werden für besondere Leistungen bei der Sammlung bestimmter Drogen im Sammelzeitraum zusätzlich Mengenprämien gewährt.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen bestimmt jeweils für den laufenden Sammelzeitraum die Drogen, für deren Sammlung Mengenprämien gemäß Abs. 1 gewährt werden. Es legt dabei gleichzeitig die Voraussetzungen für die Gewährung von Mengenprämien fest.

## § 5

(1) Als Sammelzeitraum (§§ 2, 3 und 4) gilt die Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres.

(2) Der Wert der abgelieferten Sammeldrogen wird nach den für den Zeitpunkt der Ablieferung gültigen Sammlerpreisen errechnet;

## § 6

(1) Prämien werden auf Antrag gewährt.

(2) Anträge auf Gewährung von Prämien sind in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Oktober bei den Erfassungsbetrieben für Arznei- und Gewürzpflanzen, bei denen die Drogen abgeliefert worden sind, zu stellen. Sammler, die Drogen bei mehreren Erfassungsbetrieben abgeliefert haben, können ihren Antrag auf Prämiiierung bei einem dieser Erfassungsbetriebe einreichen.

## § 7

(1) Die Höhe der Prämien regelt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

(2) Über die Verteilung der Prämien im Rahmen des Prämienfonds entscheidet auf Vorschlag des Erfassungs- und Absatzkontors für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (Drogenkontor) die bei dem Ministerium für Gesundheitswesen gebildete Prämienkommission auf der Grundlage der Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 7 Abs. 1,

## § 8

Die Auszahlung der Geldprämien erfolgt durch die Erfassungsbetriebe, bei denen der Antrag auf Gewährung einer Prämie gestellt worden ist.

## § 9

Das für die Ermittlung der Prämienberechtigten und die Festlegung der Prämien betrüge zu beachtende Verfahren richtet sich nach der in der Anlage veröffentlichten Richtlinie.

## § 10

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1956 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1956

Der Minister für Gesundheitswesen  
S t e i d l e

## Anlage

zu § 9 vorstehender Anordnung

## Richtlinie

1. Zum Nachweis der bei den Erfassungsbetrieben oder ihren Sammelstellen abgelieferten Arznei- und Gewürzpflanzen dient der Sammlerausweis; Die Erfassungsbetriebe oder ihre Sammelstellen bescheinigen dem Sammler jede Abgabe von Sammeldrogen in den Sammlerausweisen nach Menge, Art und Wert. Dabei sind die Sammeldrogen, für die gemäß § 4 der Anordnung eine Mengenprämie gewährt werden kann, besonders kenntlich zu machen;
2. Als Antrag für die Gewährung einer Prämie gilt die Abgabe des Sammlerausweises bei dem zuständigen Erfassungsbetrieb. Die Erfassungsbetriebe haben dem Sammler für die abgegebenen Sammlerausweise eine Quittung auszuhändigen.
3. Die Erfassungsbetriebe ermitteln für jeden Sammler den Gesamtwert der von ihm im Sammelzeitraum abgelieferten Arznei- und Gewürzpflanzen\* Sie stellen hierbei auch die jeweilige Menge der Sammeldrogen fest, für die gemäß § 4 der Anordnung zusätzlich eine Mengenprämie gewährt wird;
4. Bis zum 10. November eines jeden Jahres reichen die Erfassungsbetriebe dem Drogenkontor Listen der für eine Prämiiierung in Betracht kommenden Organisationen oder Einzelsammler, getrennt nach Prämien gemäß den §§ 3 und 4, ein. Den Listen sind die Sammlerausweise beizufügen. Die Listen haben für jeden Sammler, der für eine Prämie vorgeschlagen wird, den Gesamtwert der abgelieferten Drogen bzw. die jeweiligen Gesamtmengen der Drogen, für die gemäß § 4 der Anordnung eine Mengenprämie gewährt wird, zu enthalten;
5. Das Drogenkontor überprüft die eingereichten Listen auf ihre Richtigkeit, insbesondere auf ihre Übereinstimmung mit den Sammlerausweisen, errechnet die Prämienbeträge, trägt diese in die Listen ein und reicht die vervollständigten Listen bis zum 25. November der Prämienkommission zur Entscheidung ein.
6. Beim Ministerium für Gesundheitswesen ist eine Prämienkommission zu bilden, die über die vom Drogenkontor vorgeschlagenen Prämien entscheidet.  
Dieser Kommission gehören an:  
Ein Vertreter des Ministeriums für Gesundheitswesen,  
ein Vertreter des Staatssekretariats für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse,  
ein Vertreter des Ministeriums für Volksbildung,  
ein Vertreter des Zentralrates der FDJ,  
ein Vertreter eines Erfassungsbetriebes.  
Den Vorsitz in der Prämienkommission führt der Vertreter des Ministeriums für Gesundheitswesen\*
7. Die Prämienkommission beim Ministerium für Gesundheitswesen hat ihre Entscheidungen bis zum 5. Dezember eines jeden Jahres zu treffen und dem Drogenkontor mitzuteilen. Zusammen mit ihren Entscheidungen sendet sie dem Drogenkontor die eingereichten Listen und die Sammlerausweise zurück und stellt die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung.